

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 3

Rubrik: Zentralvorstand

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir haben ein steinern Land, und was wurzelt, wurzelt langsam. Aber sind die Wurzeln einmal getrieben ins harte Gestein, dann werfen Sturmwinde den Baum nicht um, dann splittern die Aexte, welche an die Wurzeln wollen.

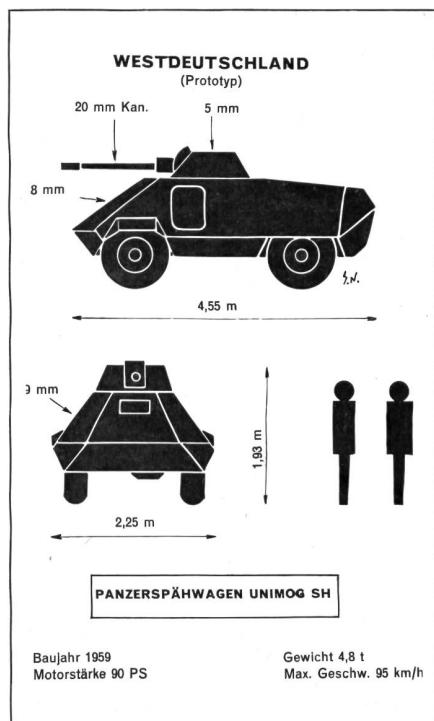
Jeremias Gotthelf

mungen; seine Bestimmungen können aber auch auf kantonale und kommunale Wahlen angewendet werden, wenn es die Kantone und Gemeinden wünschen. Die getroffene Ordnung, die für Wahlen wie auch für Abstimmungen gilt, regelt die Teilnahme des im Dienst stehenden Wehrmannes dahingehend, daß sich der Stimmberechtigte durch Vermittlung der Truppe einzeln und brieflich an dem Wahlakt beteiligt. Die Vermittlung der Truppe besteht darin, daß sie vorerst die bevorstehenden Wahlen bekannt gibt und einen **Wahloffizier** bestimmt, der für die Durchführung des Abstimmungsaktes verantwortlich ist. Das Verfahren besteht darin, daß dem Wehrmann von der Truppe eine **Anforderungskarte** abgegeben wird, mit der er das amtliche Stimmmaterial bei der zuständigen Amtsstelle seines Wohnorts (Gemeindekanzlei, Kreisbüro) bestellen kann. Diese Stelle schickt dem Stimmberichtigen das **amtliche Stimmmaterial**, insbesondere den **Stimmzettel**, sowie allfällige besondere Weisungen, während ihm das **Stimmkuvert** und das **Zustellungskuvert** von der Truppe abgegeben werden. Spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungstag füllt der Wehrmann seinen Stimmzettel aus, der, ohne abgestempelt zu werden, in das Stimmkuvert gelegt wird. Das Stimmkuvert ist in das Zu-

stellungskuvert einzuschließen und vom Mann gemäß Vordruck zu beschriften; es wird vom Wahloffizier eingesammelt und, versehen mit dem Stempel der Einheit (Stab), an die Staatskanzlei des Kantons, aus dem der Stimmberichtige stammt, geschickt. – Für besondere Fälle, insbesondere jene, in denen von der Truppe die Fristen für die Bestellung des Stimmmaterials und für den Versand der Zustellungskuverts nicht eingehalten werden können, enthält der Bundesratsbeschuß Spezialvorschriften.

Schließlich sind in dem Bundesratsbeschuß noch Bestimmungen über das **Verbot von Wahl- und Abstimmungspropaganda** bei der Truppe enthalten, um damit die Wahl- und Abstimmungstätigkeit in der Armee von jeder unerwünschten politischen Beeinflussung freizuhalten. Insbesondere sind untersagt und unter Strafe gestellt:

- a) der Zutritt zu den Kantonementen, Soldaten- und Lesestuben für Zivilpersonen zum Zweck der politischen Propaganda;
- b) das Anschlagen von Wahl- und Abstimmungsplakaten in den Kantonementen, Soldaten- und Lesestuben;
- c) das Verteilen von politischem Propagandamaterial, das gegen die Armee gerichtet ist oder die militärische Disziplin zu gefährden geeignet ist, an die Truppe;
- d) das Verteilen von politischem Propagandamaterial durch Militärpersonen;
- e) das Abhalten von Versammlungen innerhalb der Truppe zur Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen. Als Propaganda innerhalb der Truppe gelten **nicht** das amtliche Abstimmungsmaterial sowie die persönlich an den Wehrmann adressierten Postsendungen, einschließlich Zeitungen. Der Bundesratsbeschuß vom 10. Dezember 1945 bildet eine Ausnahmeverordnung für Wehrmänner, die «im Dienst» stehen. Wo diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, beispielsweise bei den Patienten der Militärsanatorien, findet er nicht Anwendung. Die Frage, wie weit auch diese Kategorie von Militärpersonen der besonderen Regelung unterstellt werden könnte, befindet sich zurzeit noch in Prüfung.



stets als seine besondere Pflicht erachtet, den geistig-moralischen Widerstandswillen des Soldaten und Bürgers als Ziel und Zweck der geistigen Landesverteidigung mit allen Mitteln zu wecken, zu stärken und zu fördern.

So haben wir uns entschlossen, im Hinblick auf das hundertjährige Bestehen, das unser Verband im Jahr 1964 feierlich begehen kann, ein

öffentliches Preisausschreiben

durchzuführen mit dem Thema:

Was erwarte ich von der geistigen Landesverteidigung im Militärdienst?

Körperliche Leistungsfähigkeit, technisches und taktisches Wissen allein machen nicht den vollkommenen Kämpfer. Es muß ihm vollständig bewußt sein, wofür er notfalls sein Leben einzusetzen hat. Hierfür bedarf es einer klaren Erkenntnis der Werte, die er zu verteidigen hat. In diesem Sinne haben die Darlegungen der Teilnehmer am Preisausschreiben aufzuzeigen, was dem Soldaten als Bestandteil seiner Ausbildung an geistiger Nahrung im Militärdienst zuzuführen ist.

Bei diesem Preisausschreiben sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Teilnahmeberechtigt sind nicht nur die Mitglieder des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes, sondern alle Schweizer Bürger und Bürgerinnen.
2. Die Teilnehmer haben ihre Arbeiten, die nicht mehr als 350 Schreibmaschinzeilen umfassen dürfen und auf den Manuskriptseiten links einen breiten Rand aufzuweisen haben, im Doppel bis **spätestens 15. Dezember 1962** dem Zentralsekretariat in Biel, Zentralstr. 42, einzusenden.
3. Die Arbeiten sind nicht mit dem Namen des Verfassers, sondern mit einem freigewählten Kennwort zu unterzeichnen. Hingegen sind Name und Adresse im Absendervermerk auf dem Briefumschlag deutlich anzugeben.
4. Die Beiträge werden von einem Preisgericht beurteilt und gehen in das Eigentum des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes über. Es ist beabsichtigt, die besten Arbeiten in einer Schrift zu veröffentlichen.
5. Für die eingereichten Beiträge werden folgende Preise ausgesetzt:

1. Preis Fr. 500.–	3. Preis Fr. 200.–
2. Preis Fr. 300.–	4. Preis Fr. 100.–

 Weitere brauchbare Arbeiten werden mit Büchergaben honoriert.

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder über dieses Preisausschreiben zu orientieren (Veröffentlichung im Sektionsorgan) und ihnen eine Teilnahme zu empfehlen. Im übrigen kann dieses Zirkular in beliebiger Anzahl beim Zentralsekretariat nachbezogen und an Interessenten abgegeben werden.

Schweizerischer Unteroffiziersverband Zentralvorstand

Der Zentralpräsident:
Kindhauser, Wm.

Der Zentralsekretär:
Graf, Adj.Uof.

Ein Preisausschreiben des Schweizerischen Unteroffizierverbandes

Im Zeitalter des Kalten Krieges zwischen Ost und West ist die geistige Landesverteidigung zur permanent notwendigen Verteidigungsform geworden, an der das ganze Volk teilzunehmen hat. Der Schweizerische Unteroffiziersverband hat es